

»Versicherte bleiben die Gelackmeierten«

Auswertung der Antwort der Bundesregierung vom 17.09.2018 auf die Kleine Anfrage „Evaluierung des Lebensversicherungsreformgesetzes und zu erwartende Reformen“ (BT-Drs. 19/4390) von Hubertus Zdebel u.a. und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Ergebnisse im Einzelnen:

- Von den 84 Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland werden 67 als Aktiengesellschaften geführt, 16 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und eins als öffentlich-rechtliche Anstalt. Ende 2017 bestand bei 37 von 67 Aktiengesellschaften ein Gewinnabführungsvertrag (Gewinnabführungsverträge können nur bei Aktiengesellschaften bestehen). In 35 von 37 Unternehmen wurde dabei ein Gewinn abgeführt (s. Antwort auf Frage 1).

Gewinnabführungsverträge / Ausschüttungssperre

- Beim Jahresergebnis dieser 37 Versicherungsunternehmen (nach Steuern) macht sich vor und nach der Ergebnisabführung eine seit 2012 kontinuierlich zunehmende Spreizung bemerkbar. Während 2012 also 353.600.000 Euro in die Gewinnabführung flossen, waren es 2017 bereits 1.530.700.000 Euro. Somit gelangen innerhalb von fünf Jahren rund 1,18 Mrd. Euro mehr in die Gewinnabführungen (s. Antwort auf Fragen 2-4).
- Die Gewinnabführungen übertrafen die Verlustübernahmen immer bei Weitem. Beispielsweise wurden 2017 Gewinne in Höhe von 1,53 Mrd. Euro abgeführt, wohingegen lediglich Verluste über 800.000 Euro übernommen wurden (s. Antwort auf Fragen 2-4).
- Die vorzeitige Beendigung eines Gewinnabführungsvertrags, der einen Lebensversicherer zur Gewinnabführung und seine Muttergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet, soll zukünftig ausdrücklich von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (s. Antwort auf Fragen 5 und 6).
- Nur in den Jahren 2011 und 2012 wurden jeweils zwei Gewinnabführungsverträge gekündigt (s. Antwort auf Frage 7).

Ausschüttung von Bewertungsreserven

- Bewertungsreserven, die zur Erfüllung des Sicherungsbedarfes zurückgehalten und nicht in die Berechnung der Beteiligung der Versicherten an ihnen miteinbezogen werden, werden im sehr viel höheren Maße von Unternehmen *mit* Gewinnabführungsverträgen zurückgehalten. Beispielsweise hielten im Dezember 2017 Unternehmen mit Gewinnabführungsverträgen rund 68 Mrd. Euro zurück, während die anderen Unternehmen nur rund 25 Mrd. Euro unberücksichtigt ließen (s. Antwort auf Frage 8).
- Der Bundesregierung ist nicht bekannt, aus welchen Gründen Versicherungsunternehmen in zunehmendem Maße Gewinnabführungsverträge abschließen (s. Antwort auf Frage 11).
- In Deutschland schütten nur noch sehr wenige Lebensversicherer überhaupt Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere aus. Auch wenn die Werte im Jahr 2017 wieder etwas zunahm, beteiligten Ende 2017 gerade einmal noch 15 Unternehmen Versicherte an den Bewertungsreserven. Der Tiefpunkt wurde im Juni 2016 erreicht, als nur noch 3 Unternehmen ihre Kund*innen an Bewertungsreserven beteiligten (s. Antwort auf Frage 13).
- Der BaFin liegen keine Zahlen über die Höhe der Ausschüttungen von Bewertungsreserven vor (s. Antwort auf Frage 13).
- Der Anteil der ausgekehrten Bewertungsreserven im Verhältnis zur fälligen Versicherungssumme ist seit 2012/2013 kontinuierlich gefallen – von 85 Euro pro 1000 Euro fällige Versicherungssumme in 2013 auf nunmehr 23 Euro (s. Antwort auf Frage 14).

Provisionsdeckel bei Lebens- und Restschuldversicherungen und Provisionsverbot

- Die Bundesregierung hat sich noch keine Gedanken über die konkrete Ausgestaltung eines Provisionsdeckels gemacht (s. Antwort auf Fragen 15-18).
- „Niedrigere Provisionen können dazu beitragen, die Renditeminderung durch Kosten zu verringern.“ Die Bundesregierung benennt hier einen wichtigen Vorteil niedrigerer Provisionen (s. Antwort auf Frage 19).
- Kenntnisse über Erfahrungen anderer Länder mit Provisionsdeckelungen liegen der Bundesregierung nicht vor (s. Antwort auf Fragen 20 und 21).
- Die Bundesregierung verweist auf Erfahrungen insbesondere Großbritanniens und der Niederlande mit Provisionsverboten (daneben gibt es noch welche in Norwegen, Dänemark und Finnland). Schaut man sich bezüglich Großbritanniens den von der Bundesregierung verlinkten Schlussbericht des Financial Advice Market Review aus 2016 an, so ist dort auf Seite 13 zu lesen: „Over the past few years, there have been major improvements to the quality of financial advice, driven by the Retail Distribution Review (RDR) and other regulatory initiatives. These have raised standards of professionalism and enhanced consumer protection.“ Ein Provisionsverbot führt folglich zu besserer Beratung und mehr Verbraucherschutz (s. Antwort auf Fragen 20 und 21).

Zinszusatzreserve

- Ende 2017 erreichte die Zinszusatzreserve eine Höhe von knapp 60 Mrd. Euro. Da sie schneller gestiegen ist als erwartet, soll die Reserve künftig in kleineren Schritten derart aufgebaut werden, dass mit ‚gestreckten Auflösungen‘ die Zinsgarantien auch im Niedrigzinsumfeld langfristig sicher erfüllt werden können (s. Antwort auf Frage 22).
- Alle Einzelheiten dazu sollen per Rechtsverordnung geregelt werden (s. Antworten auf Fragen 22 und 23).

Sicherungsfonds Protektor

- In einem Abwicklungsszenario bei wirtschaftlicher Schieflage (bislang liegen der BaFin allgemeine Sanierungspläne von 5 Versicherungsgruppen vor, zwei weitere sind angefordert – s. Antwort auf Frage 26) könnte der Sicherungsfonds Protektor nach Bestandsübertragung betroffene Verträge weiterführen. Die Bundesregierung will dazu „Schwachstellen...identifizieren und...beheben“ (s. Antwort auf Frage 25).